



Außenwerbung City-Light-Poster





Außenwerbung City-Light-Poster

Das City-Light-Poster

Ihre Werbung profitiert vom hochwertigen Aushang in Glasvitrinen – besonders in den Abendstunden, wenn diese hinterleuchtet im Stadtbild glänzen. Die gezielte Kundenansprache in Wartesituationen ist aufmerksamkeitsstark und wirkungsvoll um Botschaften zu senden.

Ort	Netzbezeichnung	Einwohner*	Nielsen	Netzgröße	Tagespreis/Fläche	Netzpreis/Woche
Augsburg	Vollnetz	301	4	290	€ 16,90	€ 34.307,00
	Teilnetz	301	4	150	€ 19,90	€ 20.895,00
	Basisnetz	301	4	80	€ 25,30	€ 14.168,00
	CLS 8/1 Säulennetz	301	4	33	€ 55,00	€ 12.705,00
	CLS 8/1 Säulennetz	301	4	16	€ 62,00	€ 6.944,00
Freiburg	Vollnetz	236	3b	170	€ 17,35	€ 20.646,50
	Teilnetz	236	3b	110	€ 19,10	€ 14.707,00
	Basisnetz	236	3b	80	€ 23,65	€ 13.244,00
Goslar	Vollnetz	50	1	50	€ 14,05	€ 4.917,50
Lörrach	Vollnetz	49	3b	53	€ 16,50	€ 6.121,50
Neu-Ulm	Vollnetz	61	4	65	€ 16,55	€ 7.530,25
	Teilnetz	61	4	35	€ 20,89	€ 5.118,05
Überlingen	Vollnetz	23	3b	9	€ 17,55	€ 1.105,65



Außenwerbung

City-Light-Poster

City-Light-Poster

4/1-Format

118,5 x 175 cm (B x H)
(sichtbar: 115 x 170 cm)



8/1-Format

(Nur in Augsburg)
118,5 x 350 cm (B x H)
(sichtbar: 115 x 340 cm)



Produktinformationen

Material	135-150 g/m ² gut lichtdurchlässig beidseitig matt weiß gestrichen
Lieferung	4/1-Format: 1-teilig 8/1-Format: 2-teilig
Druck	Offset- oder Digitaldruck wir empfehlen einen zusätzlichen Druck auf der Plakatrückseite (Konterdruck) zur Verbesserung der Durchleuchtungswirkung 4/4 farbig

Plakatlieferung

frei Haus, ggf. an verschiedene Lageradressen
mindestens 14 Arbeitstage vor Aushangbeginn

10 % Ersatzplakate pro Motiv und Lager

auf Paletten oder gerollt, ungeschnitten, ungefalzt,
Vorderseite nach unten liegend

Notwendige Angaben bei Anlieferung:

- Anschrift, Telefon- und Faxnummer der Druckerei
- Name des Sachbearbeiters der Druckerei
- Werbungtreibender und Agentur
- Plakatmotiv(e) (Marke, Produkt, Thema)
- Plakatierungstermin (Woche)
- Format und Stückzahl
- Motiv-Kleinandruck

Belegungsdauer

1 Woche, Aushangbeginn dienstags

Belegung

in vordefinierten Stadtnetzen
in einigen Orten Teilnetze mit Aufschlag buchbar



Monat	KW	von Dienstag	bis Montag	Tage	Vorlage Motivanweisung	spätester Plakateingangstermin	Rücktrittsfristen
01	01	31.12.2024	06.01.2025	7	03.12.2024	16.12.2024	27.10.2024
	02	07.01.2025	13.01.2025	7	10.12.2024	23.12.2024	03.11.2024
	03	14.01.2025	20.01.2025	7	17.12.2024	30.12.2024	10.11.2024
	04	21.01.2025	27.01.2025	7	23.12.2024	07.01.2025	17.11.2024
02	05	28.01.2025	03.02.2025	7	31.12.2024	13.01.2025	24.11.2024
	06	04.02.2025	10.02.2025	7	07.01.2025	20.01.2025	01.12.2024
	07	11.02.2025	17.02.2025	7	14.01.2025	27.01.2025	08.12.2024
	08	18.02.2025	24.02.2025	7	21.01.2025	03.02.2025	15.12.2024
03	09	25.02.2025	03.03.2025	7	28.01.2025	10.02.2025	22.12.2024
	10	04.03.2025	10.03.2025	7	04.02.2025	17.02.2025	29.12.2024
	11	11.03.2025	17.03.2025	7	11.02.2025	24.02.2025	05.01.2025
	12	18.03.2025	24.03.2025	7	18.02.2025	03.03.2025	12.01.2025
	13	25.03.2025	31.03.2025	7	25.02.2025	10.03.2025	19.01.2025
04	14	01.04.2025	07.04.2025	7	04.03.2025	17.03.2025	26.01.2025
	15	08.04.2025	14.04.2025	7	11.03.2025	24.03.2025	02.02.2025
	16	15.04.2025	21.04.2025	7	18.03.2025	31.03.2025	09.02.2025
	17	22.04.2025	28.04.2025	7	25.03.2025	07.04.2025	16.02.2025
05	18	29.04.2025	05.05.2025	7	01.04.2025	14.04.2025	23.02.2025
	19	06.05.2025	12.05.2025	7	08.04.2025	22.04.2025	02.03.2025
	20	13.05.2025	19.05.2025	7	15.04.2025	28.04.2025	09.03.2025
	21	20.05.2025	26.05.2025	7	22.04.2025	05.05.2025	16.03.2025
06	22	27.05.2025	02.06.2025	7	29.04.2025	12.05.2025	23.03.2025
	23	03.06.2025	09.06.2025	7	06.05.2025	19.05.2025	30.03.2025
	24	10.06.2025	16.06.2025	7	13.05.2025	26.05.2025	06.04.2025
	25	17.06.2025	23.06.2025	7	20.05.2025	02.06.2025	13.04.2025
	26	24.06.2025	30.06.2025	7	27.05.2025	10.06.2025	20.04.2025
07	27	01.07.2025	07.07.2025	7	03.06.2025	16.06.2025	27.04.2025
	28	08.07.2025	14.07.2025	7	10.06.2025	23.06.2025	04.05.2025
	29	15.07.2025	21.07.2025	7	17.06.2025	30.06.2025	11.05.2025
	30	22.07.2025	28.07.2025	7	24.06.2025	07.07.2025	18.05.2025
08	31	29.07.2025	04.08.2025	7	01.07.2025	14.07.2025	25.05.2025
	32	05.08.2025	11.08.2025	7	08.07.2025	21.07.2025	01.06.2025
	33	12.08.2025	18.08.2025	7	15.07.2025	28.07.2025	08.06.2025
	34	19.08.2025	25.08.2025	7	22.07.2025	04.08.2025	15.06.2025
	35	26.08.2025	01.09.2025	7	29.07.2025	11.08.2025	22.06.2025
09	36	02.09.2025	08.09.2025	7	05.08.2025	18.08.2025	29.06.2025
	37	09.09.2025	15.09.2025	7	12.08.2025	25.08.2025	06.07.2025
	38	16.09.2025	22.09.2025	7	19.08.2025	01.09.2025	13.07.2025
	39	23.09.2025	29.09.2025	7	26.08.2025	08.09.2025	20.07.2025
10	40	30.09.2025	06.10.2025	7	02.09.2025	15.09.2025	27.07.2025
	41	07.10.2025	13.10.2025	7	09.09.2025	22.09.2025	03.08.2025
	42	14.10.2025	20.10.2025	7	16.09.2025	29.09.2025	10.08.2025
	43	21.10.2025	27.10.2025	7	23.09.2025	06.10.2025	17.08.2025
11	44	28.10.2025	03.11.2025	7	30.09.2025	13.10.2025	24.08.2025
	45	04.11.2025	10.11.2025	7	07.10.2025	20.10.2025	31.08.2025
	46	11.11.2025	17.11.2025	7	14.10.2025	27.10.2025	07.09.2025
	47	18.11.2025	24.11.2025	7	21.10.2025	03.11.2025	14.09.2025
48	25.11.2025	01.12.2025	7	28.10.2025	10.11.2025	21.09.2025	
12	49	02.12.2025	08.12.2025	7	04.11.2025	17.11.2025	28.09.2025
	50	09.12.2025	15.12.2025	7	11.11.2025	24.11.2025	05.10.2025
	51	16.12.2025	22.12.2025	7	18.11.2025	01.12.2025	12.10.2025
	52	23.12.2025	29.12.2025	7	25.11.2025	08.12.2025	19.10.2025



Gegenstand

01. Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Durchführung von Plakatwerbung an Warthallen, City Light Säulen und ein- bzw. zweiseitigen Vitrinen sowie Wechsler-Vitrinen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann anerkannt, wenn dies vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt wurde.

Art der Werbung

02. Verglaste Warthallen, City Light Säulen und ein- bzw. zweiseitige Vitrinen sowie Wechsler-Vitrinen haben ihre Standorte regelmäßig im öffentlichen Verkehrsraum. Plakate werden in ein- und doppelseitigen Vitrinen oder City Light Säulen ausgehängt.

Plakatformat

03. Das vom Auftraggeber beizustellende Plakat ist einteilig, ungefalzt und hat ein Format von ca. 119 cm Breite und 175 cm Höhe mit einem Papiergewicht von 135 g/qm. Für die City Light Säulen kann der Auftraggeber auch ein zweiseitiges, ungefalztes Plakat im Format ca. 119 cm Breite und 350 cm Höhe mit einem Papiergewicht von 135 g/qm bereitstellen.

Auftragsannahme

04. Der erteilte Auftrag ist ein Festauftrag und nicht widerrufbar.
05. Der Auftragnehmer erklärt sich schriftlich über Annahme oder Ablehnung der Aufträge.
06. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers nicht auszuführen, wenn die Anbringung der Plakate für den Auftragnehmer unzumutbar ist oder wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen sowie gegen gute Sitten verstößt. Sofern der Auftragnehmer verpflichtet ist, wegen der Aufmachung oder des Inhaltes der Plakate diese zu entfernen oder (teilweise) zu neutralisieren, so bleibt der Auftraggeber gleichwohl zur vollen Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. In diesem Falle hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Kosten freizustellen, die sich durch oder aufgrund einer solchen Maßnahme ergeben.
07. Aufträge von Werbeagenturen und Werbemittler werden nur für namentlich bezeichnete Werbungstreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen, wenn ihnen nachweislich ein entsprechender Auftrag erteilt ist: Dies gilt hinsichtlich der Produktgruppe auch für Werbungstreibende, die Aufträge für ihren Plakataushang ohne Einschaltung einer Werbeagentur oder eines Werbemittlers erteilen.

Werbeflächen, Beleuchtung, Platzvorschriften

08. Die Zahl der im Rahmen der Werbekampagne eingesetzten Werbeflächen wird auf der Basis der voraussichtlich vorhandenen Werbeflächen geschätzt. Abweichungen von bis zu 10 % sind zulässig. Die Abrechnung erfolgt nach der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Werbeflächen.
09. Die Beleuchtung erfolgt in der Regel abends nach Einbruch der Dunkelheit, ähnlich der öffentlichen Straßenbeleuchtung, mindestens bis 24.00 Uhr. Die Hinterleuchtung von 90 % der belegten Werbeflächen ist zur Vertragserfüllung ausreichend.
10. Platzvorschriften oder Konkurrenzausschlüsse werden bei Netzbelegungen nicht angenommen. Bei nur einseitiger Belegung werden die Plakate in Warthallen jeweils möglichst wechselweise (innen oder außen) angebracht.

Sonderleistungen

11. Sonderleistungen sind individuell zu vereinbaren; sie werden dem Auftraggeber gesondert berechnet. Sonderleistungen sind z.B. die unter Absatz 1 - 5 aufgeführten zusätzlichen Serviceleistungen.
12. Sollen die Plakate für einen längeren Zeitraum beim Auftragnehmer eingelagert werden, so trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Kosten.
13. Werden die Plakate zwecks Wiederverwendung vom Auftragnehmer sorgsam nach dem Plakataushang aus den Vitrinen entfernt und für einen erneuten Einsatz eingelagert oder/und aufbereitet, so trägt der Auftraggeber die dabei entstehenden Kosten.
14. Das Anbringen von zusätzlichen Aufklebern (Störern) bei Plakatwechsel oder während des Plakataushangs wird gesondert berechnet.
15. Sondertouren für einen Plakatwechsel während der Aushangdauer werden gesondert berechnet.
16. Vorzeitiger Plakatwechsel oder Sondertouren auf Grund z. B. gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnung, einseitiger Verfügung etc. werden gesondert berechnet.

Laufzeit

17. Der Aushang erfolgt im Wochensystem des Auftragnehmers. Die dort genannten Termine sind Grundtermine. Der Aushang kann aus technischen Gründen einen Tag früher oder später beginnen bzw. enden. Wenn der Auftraggeber die Veränderung oder Unterbrechung eines Aushangs wünscht, wird die Fortsetzung eines Aushangs zu einem späteren Zeitpunkt als neuer Auftrag behandelt. Eine Verlängerung gilt nicht als Veränderung.

Zahlung

18. Der Auftraggeber hat grundsätzlich, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, Vorauszahlung ohne irgendwelchen Abzug zu leisten. Ohne ausdrückliche Absprache gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen vor Aushangbeginn als vereinbart. Skontierungen werden grundsätzlich nicht gewährt.
19. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung zu unterlassen oder die laufende Vorführung zu unterbrechen. Den Auftraggeber entbindet dies nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Es werden bankübliche Zinsen zuzüglich Mahn- und Bearbeitungs-, sowie Einziehungskosten in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines höheren Verzugssschadens bleibt unberührt.
20. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit eines Auftrages die Durchführung weiterer Aushänge ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftragnehmer irgendwelche Ansprüche gegen den Auftraggeber erwachsen.
21. Kann der Auftragnehmer den Auftrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Plakate nicht oder verspätet geliefert worden sind oder unterlässt er die Durchführung, weil der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht eingehalten hat bzw. die Bonität des Auftraggebers begründet angezweifelt wird, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen hat sich der Auftragnehmer anrechnen zu lassen.

Materialanlieferung

22. Der Auftraggeber hat die notwendige Anzahl von Plakaten einschließlich mindestens 10 % Ersatzplakate ungefalzt, in Kartons gerollt oder auf Paletten (maßgeblich ist jeweils die Angabe auf den Auftragsunterlagen), kostenfrei und rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vor Aushangbeginn) zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Vorbereitung an die in der Auftragsbestätigung genannte Versandanschrift (nach Einsatzorten getrennt) zu liefern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Verspätungen der Plakatlieferung unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Qualität der angelieferten Plakate bzw. deren Vollständigkeit keine Haftung. Die Kosten, die dem Auftragnehmer durch verspätete oder unvollständige Anlieferung entstehen, werden vom Auftraggeber übernommen.
23. Die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate erfolgt nur, wenn dies spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Aushangende ausdrücklich verlangt wird. Dadurch entstehende Kosten trägt der Auftraggeber. Während dieser Frist nicht zurückgeforderte Plakate gehen entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über.
24. Plakate für die Dauerbelegung von Werbeträgern müssen aus geeignetem Material hergestellt sein. Sie müssen langlebig und lichtecht produziert werden. Sollten die Plakate nicht den gängigen qualitativen marktüblichen Standard (z. B. Folie) entsprechen, behält sich der Auftragnehmer das Entfernen des Plakates auf Kosten des Auftraggebers vor.

Gewährleistung

25. Der Auftragnehmer gewährleistet die vertragsgemäße Durchführung der Aushänge, insbesondere ordnungsgemäßes Anbringen, Beaufsichtigen, Pflegen, Ausbessern und Erneuern beschädigter Aushänge während der vereinbarten Aushangzeiten im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes.
26. Der Auftragnehmer bestätigt auf Wunsch die ordnungsgemäße Durchführung eines Aushangs jeweils sofort nach dessen Ablauf.
27. Die Nichtausführung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung sowie eine Stellenreduzierung von Aushängen infolge behördlicher Auflage, unaufschiebbarer Terminaushänge oder aus anderen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, bleiben vorbehalten. In diesen Fällen ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
28. Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber Kenntnis von dem Mangel erlangt hat oder ihn grob fahrlässig nicht kannte.

Haftung

29. Die Haftung ist, außer bei grobem Verschulden des Auftragnehmers und seiner gesetzlichen Vertreter, auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung von Erfüllungsgehilfen bei der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aus Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
30. Die Haftung aufgrund höherer Gewalt oder mutwilliger Beschädigung der Werbeträger ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand

31. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ist der Gerichtsstand in Freiburg.